

## **VERFÜGUNG**

**vom 10. Juni 2002**

**Pfäffikon. Kantonaler Gestaltungsplan Luppen-Feld mit Umweltverträglichkeitsprüfung - Festsetzung**

---

Das Gebiet Luppen-Feld ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der fbb Unternehmungen, Kies AG, Bauma, eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der betroffenen Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 18. Januar bis zum 18. März 2002 öffentlich aufgelegt worden. In einer ersten Etappe sollen rund 112'000 m<sup>3</sup> Kies abgebaut werden. Die Kubatur der zweiten Etappe steht noch nicht fest, da die Abbaukoten noch nicht festgelegt worden sind.

Für den Kiesabbau ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz erfolgte am 22. Oktober 2001. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Das im Rahmen der Anhörung der Gemeinden und der Planungsgruppe Zürcher Oberland geäusserte Begehren floss ebenfalls in die Überarbeitung des Gestaltungsplanes ein. So wurde die Höhe der Auffüllung auf eine Kote von maximal rund 548 m ü.M. beschränkt. Gegen den Gestaltungsplan sind keine Einwendungen von Dritten erhoben worden.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Luppmen-Feld, bestehend aus den Vorschriften vom 22. April 2002 sowie den Plänen Nrn. 1 bis 3 vom 22. April 2002, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Pfäffikon sowie bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Der fbb Unternehmungen, Kies AG, Postfach, 8494 Bauma, wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	Auftrag 83120.40.210
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	Auftrag 83120.40.210
<hr/>			
Total	Fr.	6'048.00	Konto 8300.43100000

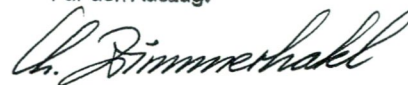
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II, und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an:  
Den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Doppel), den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf, die Planungsgruppe Zürcher Oberland, c/o Gemeindeverwaltung, 8625 Gossau, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die fbb Unternehmungen, Postfach, 8494 Bauma (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit

Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes, 4-fach), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Betriebe, Gewässerschutz, Wasserbau, Lufthygiene), das Arbeitsinspektorat, das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Landwirtschaft/Meliorationen, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz), das Tiefbauamt (Abteilungen Staatsstrassen, Fachstelle Lärmschutz, Planverwaltung), die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, das Verwaltungsgericht, das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abt. Finanzen u. Controlling und kantonale Leitstelle für Baubewilligungen).

Zürich, den 10. Juni 2002  
020993/Owe/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Kanton Zürich

Gemeinde Pfäffikon

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbau "Luppen - Feld" Gemeinde Pfäffikon

Plan Nr. 1

## Gestaltungsplanperimeter, Istzustand und Endzustand mit ökologischer Aufwertung Situation 1:1000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

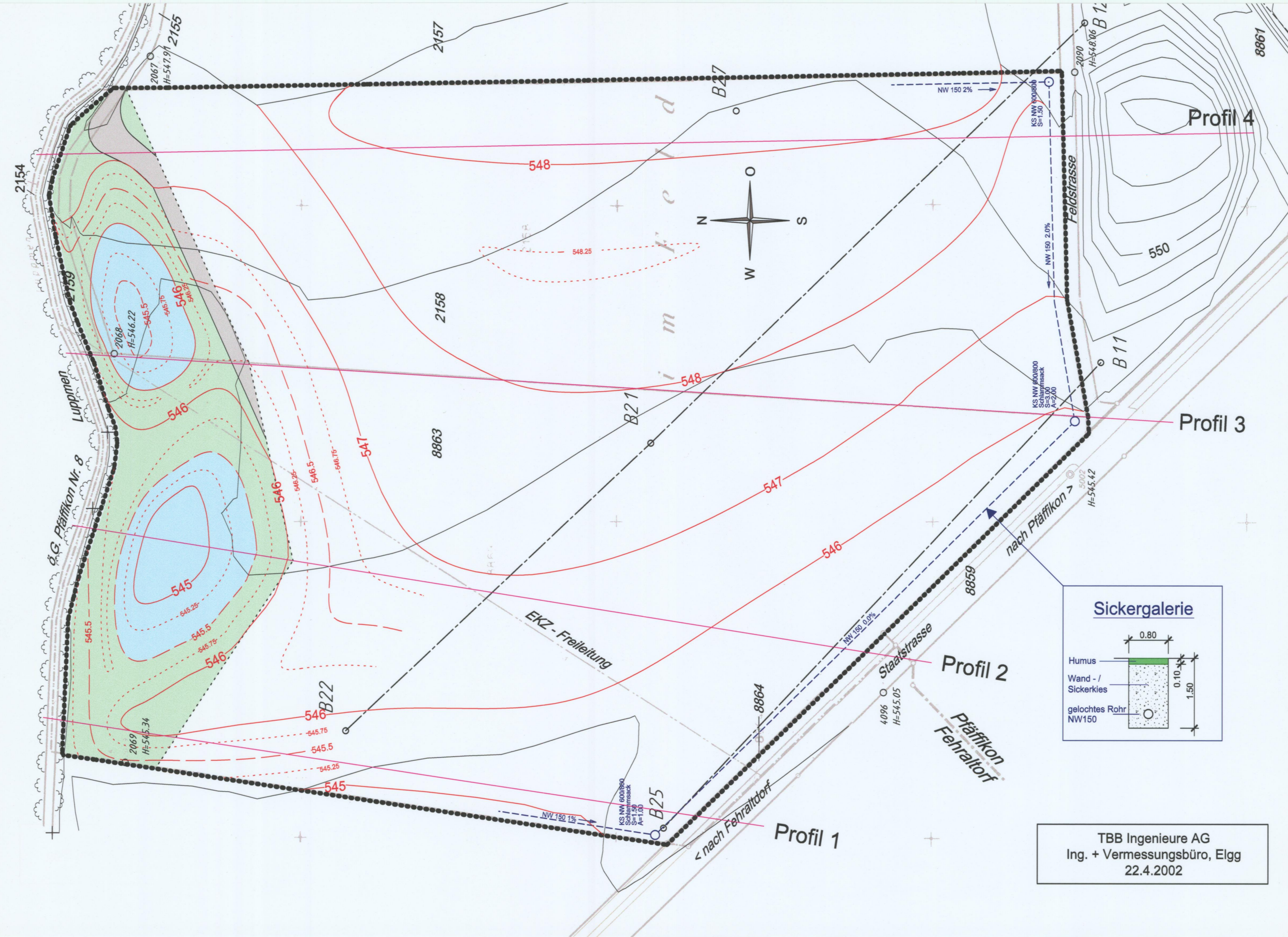
Nr. 577 vom 10. JUNI 2002

Gesuchsteller :






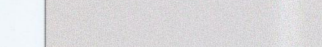
fbf Unternehmungen  
Kies AG  
Postfach  
8494 Bauma

Planverfasser :

TBB Ingenieure AG  
Ing. - Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg



### Legende :

-  Gestaltungsplanperimeter gem. Gestaltungsplanvorschriften Art.1
-  Höhenkurven Istzustand
-  Höhenkurven Endzustand
-  Fläche ökologische Aufwertung gem. Gestaltungsplanvorschriften Art. 18+20
-  Lage der geotechnischen Profile mit Bohrlöcher
-  Lage der Geländeschnitte (Plan Nr. 3)
-  Entwässerung mit Sickergalerie
-  Neue Flurwegparzelle

TBB Ingenieure AG  
Ing. + Vermessungsbüro, Elgg  
22.4.2002

Kanton Zürich

Gemeinde Pfäffikon

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbau "Luppmen - Feld" Gemeinde Pfäffikon

Plan Nr. 2

## Kiesabbau mit Etappierung, Zufahrten und Deponieflächen

Situation 1:1000

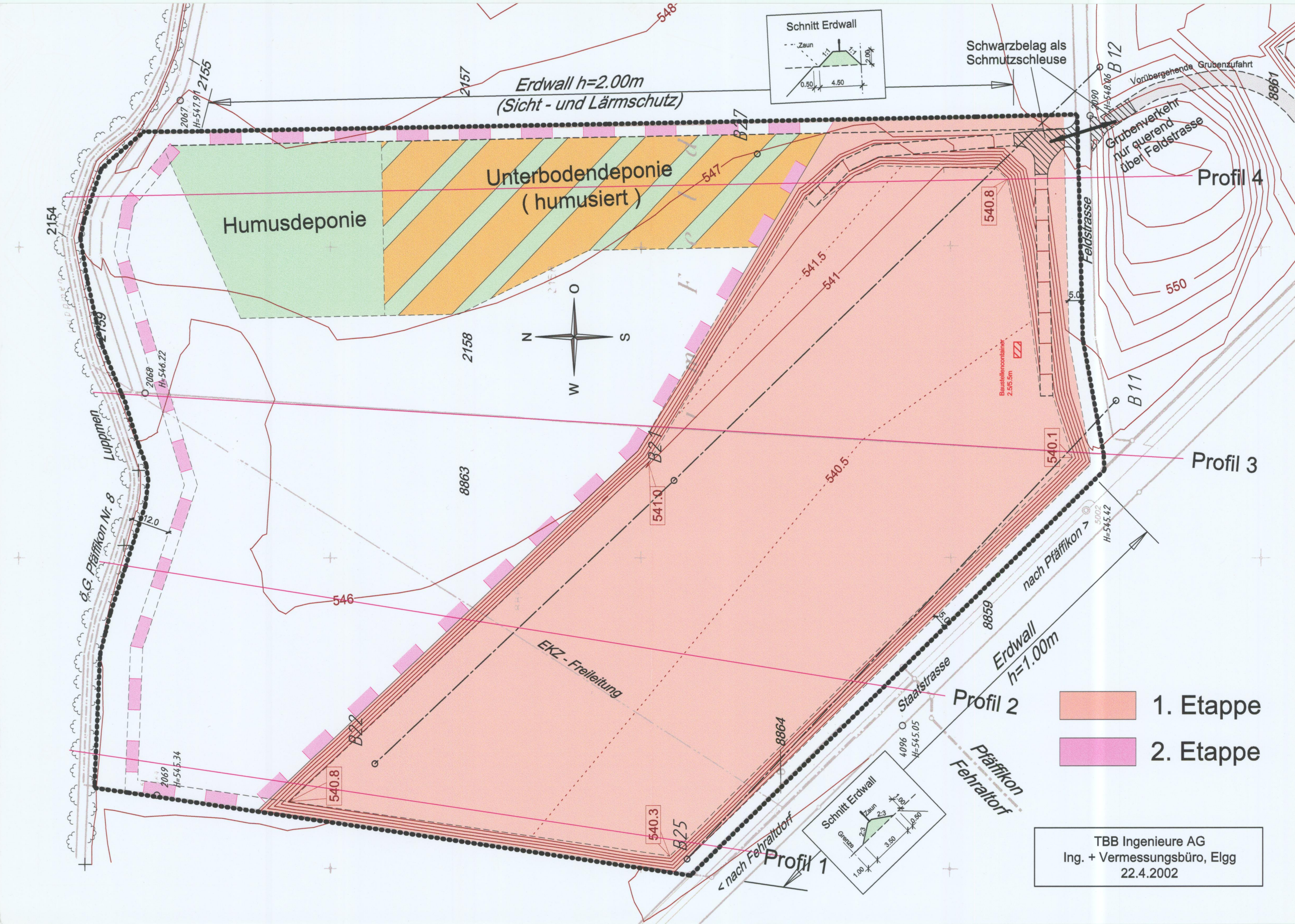
Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion  
Nr. ....577..... vom 10. JUNI 2002.....

Gesuchsteller :

fbf Unternehmungen  
Kies AG  
Postfach  
8494 Bauma

Planverfasser :

TBB Ingenieure AG  
Ing. - Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg



- 1. Etappe
- 2. Etappe

TBB Ingenieure AG  
Ing. + Vermessungsbüro, Elgg  
22.4.2002

Kanton Zürich

Gemeinde Pfäffikon

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbau "Luppmen - Feld" Gemeinde Pfäffikon

Plan Nr. 3

## Geländeschnitte Profile 1:1000 / 200

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 577 vom 10. JUNI 2002

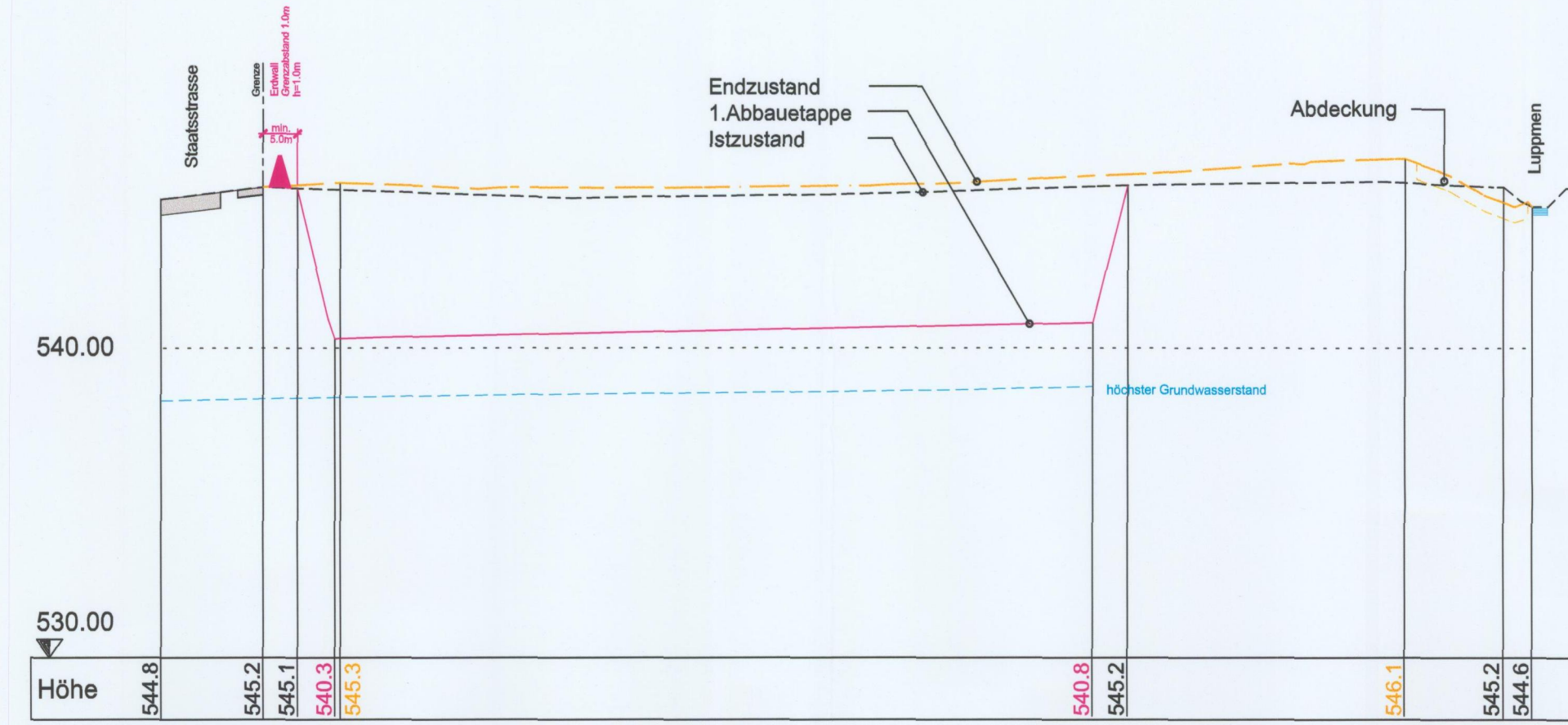
Gesuchsteller :

fbf Unternehmungen  
Kies AG  
Postfach  
8494 Bauma

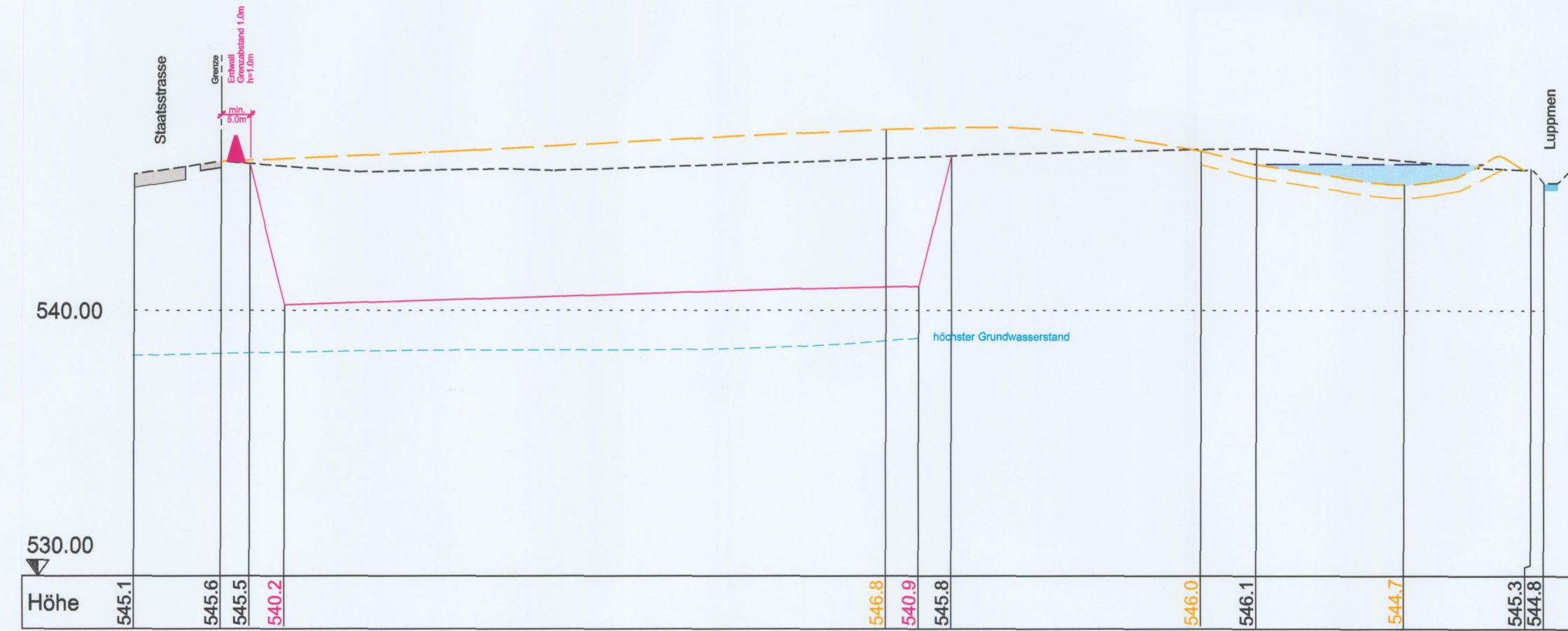
Planverfasser :

TBB Ingenieure AG  
Ing. - Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

### Profil 1

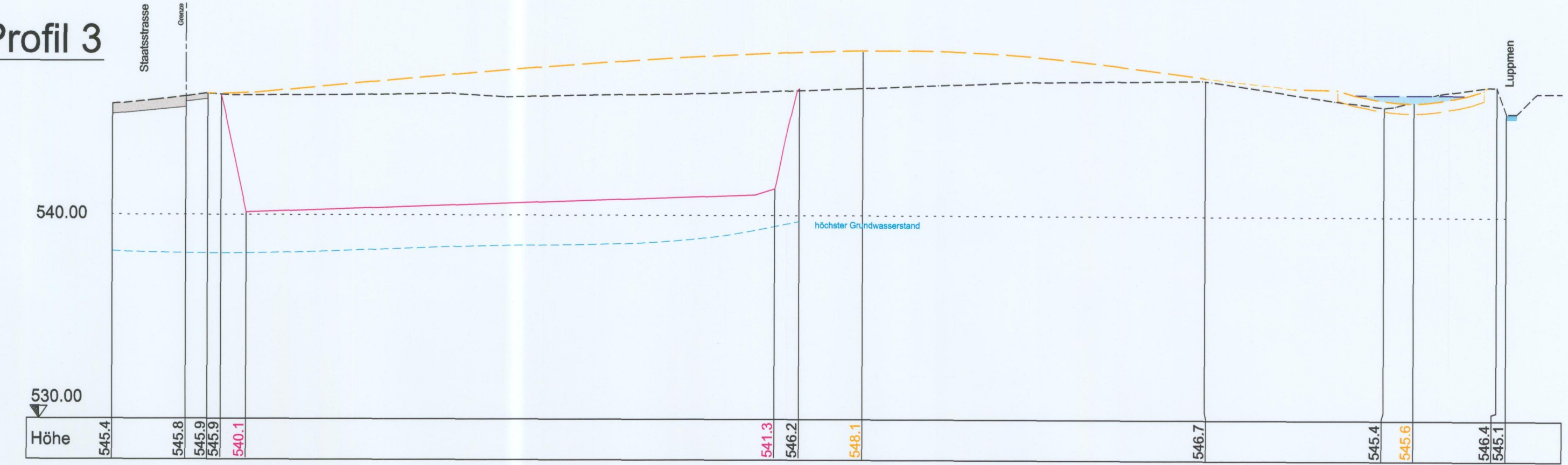


### Profil 2

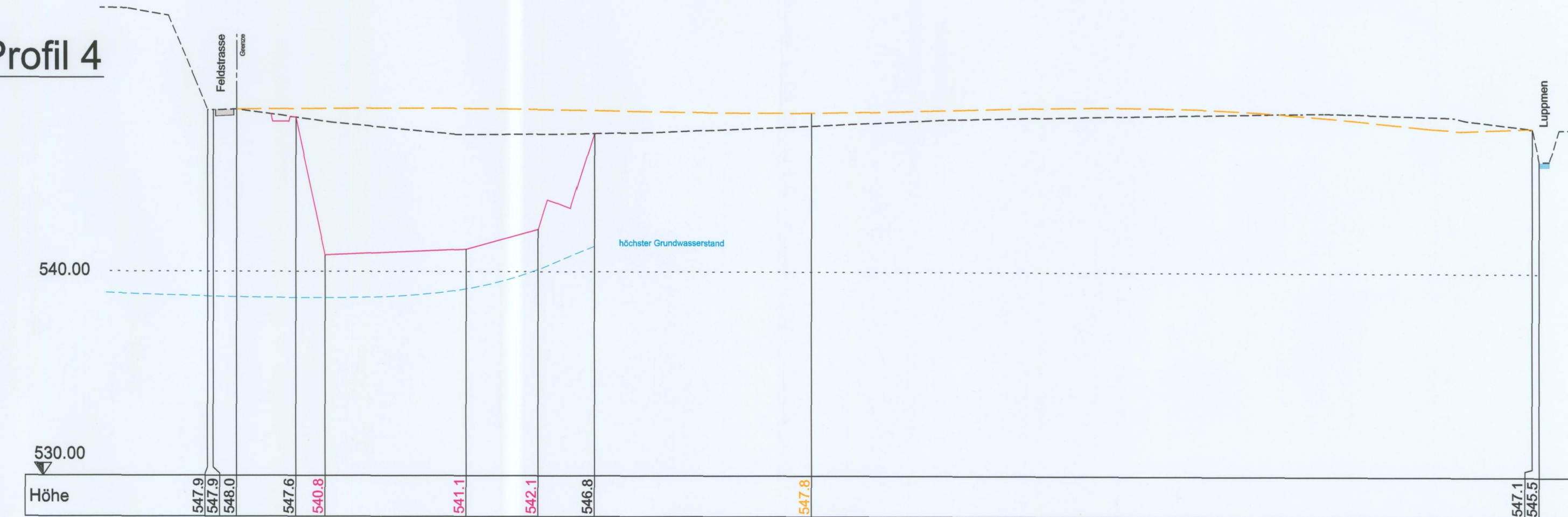


TBB Ingenieure AG  
Ing. + Vermessungsbüro, Elgg  
22.4.2002

### Profil 3



### Profil 4



Kanton Zürich

Gemeinde Pfäffikon

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbau „Luppmen-Feld“ Gemeinde Pfäffikon

## Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 577 vom ..... 10. JUNI 2002 .....

Gesuchsteller :

fbf Unternehmungen  
Kies AG  
Postfach  
8494 Bauma

Verfasser :

TBB Ingenieure AG  
Ing. - und Vermessungsbüro  
Florastrasse 5a  
8353 Elgg

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 44a PBG, für das Gebiet Luppen-Feld in der Gemeinde Pfäffikon den nachstehenden kantonalen Gestaltungsplan.

---

<u>Zweck</u>	Art. 1	Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Rekultivierung und die Endgestaltung im Gebiet Luppen-Feld in der Gemeinde Pfäffikon.
<u>Akten</u>	Art. 2	Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und die folgenden Pläne: <ul style="list-style-type: none"><li>• Plan Nr. 1 Gestaltungsplanperimeter, Istzustand und Endzustand mit ökologischer Aufwertung</li><li>• Plan Nr. 2 Kiesabbau mit Etappierung, Zufahrten und Deponieflächen</li><li>• Plan Nr. 3 Geländeschnitte</li></ul>
<u>Geltungsbereich</u>	Art. 3	Der Gestaltungsplan gilt für das Gebiet innerhalb des Perimeters gemäss Plan 1.
<u>Abbaugebiet und Etappierung</u>	Art. 4	Das Abbaugebiet und die Etappierung sind in Plan 2 festgelegt.
<u>Abbaukoten und Vorbehalt Nachweis genügender Grundwasserschutz</u>	Art. 5	Mit der Grubensohle sind minimale Abbaukoten so einzuhalten, dass eine Überdeckung von 2.00 m bei höchstem Grundwasserstand gewährleistet ist.
	Art. 5.1	Für Etappe 1 sind die Abbaukoten in Plan 2 festgelegt.
	Art. 5.2	Für die Etappe 2 werden die Abbaukoten nach Vorliegen eines diesbezüglichen hydrogeologischen Gutachtens durch das AWEL festgelegt.
<u>Abbaumenge und Betriebsdauer</u>	Art. 6	Die Abbaumengen (Festmasse inkl. aller Abdeckschichten) sind festgelegt durch den Abbauperimeter und die zulässigen Abbaukoten.
	Art. 6.1	Als höchstmögliches Abbauvolumen ist in der ersten Etappe unter Berücksichtigung der Koten gemäss Art. 5.1 150'000 m <sup>3</sup> einzuhalten.
	Art. 6.2	Das höchstmögliche Abbauvolumen der zweiten Etappe wird unter Berücksichtigung der Koten gemäss Art. 5.2 durch das AWEL festgelegt.

	Art. 6.3	Die Betriebsdauer für den Abbau, die Wiederauffüllung und die Erstellung der Rohplanie beträgt 5 Jahre. Sie verlängert sich bei einem allfälligen Abbau der Etappe 2 stillschweigend um jeweils ein Jahr pro 40'000 Festkubikmeter Kies.
<u>Gewässerabstand</u>	Art. 7	Zum öffentlichen Gewässer Nr. 8 Pfäffikon (Luppmen) ist mit dem Grubenrand ein Abstand von mindestens 10 m und mit der Böschung ein Winkel von 1:1 einzuhalten.
<u>Strassenabstand</u>	Art. 8	Zu der Staats- und der Gemeindestrasse ist mit dem Grubenrand ein Abstand von mindestens 5 m und mit der Böschung ein Winkel von 1:1 einzuhalten.
<u>Umzäunung</u>	Art. 9	Die Böschungsoberkanten sind mit Abgrenzungszäunen zu sichern.
<u>Anlagen</u>	Art. 10	Als feste Anlagen dürfen nur Baustellencontainer mit Trocken-WC im gemäss Plan Nr. 2 bezeichneten Bereich aufgestellt werden.
<u>Lärmschutz und Luftreinhaltung</u>	Art. 11.1	Gegenüber dem besiedelten Gebiet sind während der Abbauphasen Lärmschutzwälle gemäss Plänen Nr. 2 und 3 einzurichten.
	Art. 11.2	Zur Verhinderung von übermässigen Staubemissionen ist das Betriebsareal sowie die Zu- und Wegfahrt bei Bedarf mit Wasser zu besprühen. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
<u>Maschineneinsatz</u>	Art. 12	Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen ohne Sprengung auszuführen.
<u>Betriebszeiten</u>	Art. 13	Der Maschineneinsatz beim Grubenbetrieb ist auf die Werktage und auf die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.
<u>Transporte und Zufahrten</u>	Art. 14	Alle Zu- und Wegfahrten von LKWs sind ausschliesslich über die bestehende Zufahrtspiste des Grubengebietes südlich der Feldstrasse und damit via der bestehenden Untertunnelung der Staatsstrasse zu führen.

Die Piste wird gemäss Plan Nr. 2 verlängert um einen Abschnitt, der die bestehenden Grubengebiete südlich mit den geplanten nördlich mittels einer Ä -Niveau - Querung der Feldstrasse verbindet. Diese Querung ist verkehrssicher auszugestalten, zu signalisieren und sauber zu halten.

Bodendeponie

Art. 15

Anfallendes Bodenmaterial (Oberboden: ca. 30 cm / Unterboden: ca. 80 cm) darf nicht abtransportiert werden.  
Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zwischenzulagern. Die für die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden vorgesehenen Flächen müssen so beschaffen sein, dass es an der Basis der Bodendepots nicht zu Staunässe kommt. Die Depots müssen mit geeigneten, tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden.  
Die Deponierung des Oberbodens hat am in Plan 2 bezeichneten Ort zu erfolgen. Dabei ist eine maximale Höhe (nach Setzung) von 1.5 m einzuhalten. Diese Depots dürfen nicht befahren werden.  
Für die Zwischenlagerung von Unterboden gelten (in Abhängigkeit vom Tongehalt) die Schütthöhen der neuen „FSK-Rekultivierungsrichtlinie“.

Auffüllmaterial

Art. 16

Das Auffüllmaterial darf nur aus sauberem, unverschmutztem Aushubmaterial (inkl. mineralischen Feinteilen aus Kieswerkwaschung) bestehen.

Rekultivierung

Art. 17

Bei der Rekultivierung sind die „Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen“ des Kantons Zürich (1991) zu befolgen.  
Vor jeder Rekultivierungsetappe muss die Rohplanie durch das AWEL, unter Einbezug der Fachstelle Bodenschutz abgenommen werden.  
Die Folgenutzung hat gemäss den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsempfehlungen im Anhang dieser Richtlinien zu erfolgen.

Endgestaltung und spätere Nutzung

Art. 18

Die Grubenauffüllung und die Gestaltung des Endzustandes sowie die spätere Nutzung haben nach Plan 1 zu erfolgen.  
Ein Flächenanteil im Umfang von 15% des vorübergehenden Grubenareals wird für eine ökologische Aufwertungsmassnahme entlang der Luppen naturnah gestaltet und dauernd erhalten. Die Nutzungsbeschränkung ist mit einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch zu sichern.

Die gesamte restliche Gestaltungsplanperimeterfläche ist nach Abschluss der Auffüllung und Rekultivierung erneut für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Entwässerungen

Art. 19

In den nach Abschluss der Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Böden ist für die optimale Regelung des Bodenwasserhaushaltes zu sorgen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Entwässerungsmassnahmen sind der Fachstelle Bodenschutz vor Abnahme der Rohplanie zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kiesabbauberechtigte hat mittels einer entsprechenden Rückstellung während zehn Jahren nach Beendigung der Rekultivierung die Finanzierung der Massnahmen sicherzustellen.

Ökologische  
Aufwertungsfläche

Art. 20

Die Endgestaltung der in Art. 18 stipulierten ökologischen Aufwertungsfläche erfolgt nach den Plänen Nrn. 1 und 3.

Vor Erteilung der Baubewilligung sind Detailpläne der ökologischen Aufwertungsfläche sowie ein Pflegekonzept unter Beizug einer feldökologisch erfahrenen Fachperson im Einvernehmen mit der Fachstelle Naturschutz des ALN zu erarbeiten.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieser kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Gestaltungsplanfestsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.